



Pressestelle

Matthias Fetterer
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 2187-8120
Telefax: 0761 2187-778120
pressestelle@lkbh.de

Medieninformation vom 13. Juli 2021

Salutwaffen, Dekorationswaffen, Pfeilabschussgeräte und große Magazine müssen bis zum 1. September angemeldet oder bei der Waffenbehörde abgegeben werden

Änderungen des Waffengesetzes aus dem vergangenen Jahr treten nun endgültig in Kraft

Salut- und Dekorationswaffen, Pfeilabschussgeräte und Magazine für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen von mehr als 20 Schuss gelten künftig als verbotene Gegenstände. Dies regeln die Änderungen des Waffengesetzes aus dem vergangenen Jahr. Die Frist zur Anmeldung von Salutwaffen und verbotener Magazine endet zum 1. September 2021.

Personen, die "große" Magazine vor dem 13.06.2017 erworben haben, dürfen diese nur behalten, wenn sie den Besitz bei der Waffenbehörde anzeigen. Waffenbesitzer, die zwischen dem 13.06.2017 und dem 01.09.2020 ein solches Magazin erworben haben, müssen für den weiteren Besitz einen Antrag beim Bundeskriminalamt stellen. Alternativ können die Gegenstände bei der Waffenbehörde abgegeben werden.

Salutwaffen sind künftig ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. Ihre Besitzer müssen daher ebenfalls eine Erlaubnis beantragen und ein entsprechendes Bedürfnis zur Nutzung nachweisen. Alternativ kann die Salutwaffe einem Berechtigten überlassen oder nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Waffenbehörde abgegeben werden.

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die zu Dekorationszwecken genutzt werden, sind der Waffenbehörde anzuzeigen, sobald sie überlassen, erworben oder vernichtet werden. Besitzer von Dekorationswaffen, die bis zum 27.06.2018 unbrauchbar gemacht wurden, genießen eine Besitzstandswahrung und müssen nichts veranlassen.

Für Pfeilabschussgeräte, bei denen die Antriebsenergie nicht wie etwa bei einem Bogen oder einer Armbrust durch Muskelkraft erzeugt wird, sondern von einer anderen Energiequelle wie beispielsweise Druckluft oder Druckgas kommt, gilt ab dem 1. September ebenfalls eine Erlaubnispflicht. Andernfalls müssen auch diese bei einem Berechtigten oder der Waffenbehörde abgegeben werden.

Weitere Informationen und entsprechende Formulare für die Anzeige der Magazine und Dekorationswaffen sowie für die Anmeldung der Salutwaffen und von Pfeilabschussgeräte sind bei der Waffenbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter der E-Mail-Adresse ordnungsrecht@lkbh.de erhältlich.

Für Personen, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg haben, ist die Waffenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler zuständig. Die E-Mail-Adresse lautet waffenbehoerde@muellheim.de.